

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Umsetzung der Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs

Die Antwort des Gemeinderates auf die Interpellation 2014.SR.000321 lässt darauf schliessen, dass Sozialhilfe, Nothilfe oder geldwerte Leistungen an EU Personen ausbezahlt wurde, die sich zur Stellensuche in der Schweiz aufhielten, obwohl das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU festhält, dass stellensuchende Personen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Doch manche Einwanderer aus der EU erhalten bereits unmittelbar nach ihrem Zuzug staatliche Gelder, Sozial- oder Nothilfe.

EU-Bürger, die sich zur Stellensuche in der Schweiz befinden, müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Diesen Grundsatz, der eigentlich bereits heute gilt, hat der Bundesrat nun explizit in einer Verordnung festgehalten welche per 1. April 2015 in Kraft treten wird. Neben einer einheitlichen Praxis auf gesamtschweizerischer Ebene soll diese Änderung die Rechtssicherheit gewährleisten, indem sie Antworten auf gewisse Fragen zur Auslegung des Freizügigkeitsabkommens gibt. Von dieser Änderung ist auch der Kanton Bern resp. die Stadt Bern betroffen.

Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP Änderung vom xxx

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

*Die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs wird wie folgt geändert:
Art. 18 Abs. 2*

2 Sie erhalten für eine länger dauernde Stellensuche eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer

von drei Monaten im Kalenderjahr, sofern sie über die für den Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Mit dieser Änderung wird in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, dass Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz beantragen, also Staatsangehörige der EU/EFTA, über genügend finanzielle Mittel verfügen müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. In seiner Antwort auf die Interpellation [2014.SR.000321](#) zu Frage 3 führt der Gemeinderat aus, dass vermehrt Personen auf der Durchreise und Touristen Sozialhilfe bezogen haben. Im Jahr 2013 waren dies 21 Personen aus Rumänien, 8 aus Spanien, 8 aus der Slowakei und 6 aus Ungarn. Der Gemeinderat spricht von Total 47 Personen wobei die genannten Personengruppen Total nur 43 ausmachen und weitere Personengruppen offenbar fehlen. Sind in den genannten oder andern Personengruppen Sozialhilfe-Empfänger welche von der neuen Verordnung des Bundes (VEP) betroffen sind? Wurde in den vergangenen Jahren Sozialhilfe an Stellensuchende aus der EU ausbezahlt oder anderweitige geldwerte Leistungen erbracht?
2. Wie viele EU-Zuzüger haben in der Stadt Bern innerhalb ihrer ersten zwölf Monate Sozialhilfe beantragt und wie viele haben Sozialhilfe erhalten?
3. Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz eine Stelle suchen, erhalten nur dann eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestrei-

ten. Die vom Bundesrat verabschiedete Anpassung der VEP hält diesen Grundsatz, der im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche vorgesehen ist, nun explizit fest. Die Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) wird am 1. April 2015 in Kraft treten. Wie konkret gedenkt der Gemeinderat diese Verordnung umzusetzen und welche Massnahmen sind damit verbunden?

Bern, 26. März 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Erich Hess, Roland Iseli, Alexander Feuz, Rudolf Friedli, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Simon Glauser